

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

per E-Mail: e-Recht@bmf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 18/53

BMF-010000/0009-IV/1/2018

BG, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Gebührengesetz 1957, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, das Kontenregister- und Konteneinschauengesetz, das Kapitalabfluss-Meldegesetz, das Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz, das Zollrechts-Durchführungsgesetz, das Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz, das Sozialministeriumservicegesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und das EU-Amtshilfegesetz geändert werden (Jahressteuergesetz 2018 – JStG 2018)

Referent: Hon.-Prof. Mag. Dr. Peter Csoklich, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltkammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorab sei festgehalten, dass die Absicht, künftig steuerliche Änderungen maximal einmal pro Jahr in konzentrierter Form in einem „Jahressteuergesetz“ durchzuführen, ausdrücklich begrüßt wird: damit verbunden ist die Hoffnung nach größerer Transparenz und Zurückhaltung bei steuerlichen Änderungen, weil zu häufige Änderungen der Rechtssicherheit abträglich sind.

Im Einzelnen wird zu den geplanten Änderungen wie folgt Stellung genommen:

A. EStG

Der ÖRAK spricht sich entschieden gegen die geplante Änderung des § 67 Abs 4 EStG aus:



1. Soweit bei dieser Regelung unter Hinweis auf die Erläuterungen zum Budgetbegleitgesetz 2001 damit argumentiert wird, die Regelung auf die „ursprüngliche Intention“ des Gesetzgebers auf steuerliche Begünstigung der Ansprüche von Hinterbliebenen zurückzuführen, ist dem entgegenzuhalten, dass auch schon vor dem Budgetbegleitgesetz 2001 diese Regelung auch auf die Ablösung von Pensionen von unmittelbar Anspruchsberechtigten aufgrund von Satzungen der Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen gegolten hat und daher nicht erst durch ein Versehen des Gesetzgebers durch das BudgetbegleitG 2001 aufgenommen wurde. Diese steuerliche Regelung lag auch der Schaffung der Zusatzpension „B“ der Rechtsanwälte zugrunde; die darin von Beginn an (betraglich auf 50% beschränkte) Ablösemöglichkeit war auch damals Gegenstand der Erörterung mit dem Sozial- und Finanzministerium und wurde diese Regelung einschließlich der Anwendung des § 67 Abs 4 EStG vom BMF bejaht und bestätigt: Durch die geplante Änderung würde daher diese Geschäftsgrundlage, die der Einführung der entsprechenden Zusatzpension B der Rechtsanwälte zugrunde lag, nachträglich einseitig geändert werden und würde daher einen Eingriff in die wohlerworbenen Rechte der Mitglieder dieser Versorgungseinrichtung der Rechtsanwaltskammern bedeuten.
2. Die Regelung des § 67 Abs 4 EStG ist auch sachlich allein schon dadurch gerechtfertigt, dass ja jene Versicherten, die bei Versorgungseinrichtungen der Kammern für selbstständig Erwerbstätige versichert sind, nicht in den staatlichen Pensionsversicherungssystemen versichert sind und diesen daher auch nicht die notorisch hohen erforderlichen Zuschüsse aus dem – steuerfinanzierten – Bundesbudget zukommen, obwohl sie mit ihren Steuerleistungen diesen Zuschuss zu den staatlichen Pensionssystemen mitfinanzieren: die Versorgungseinrichtungen der Kammern für selbstständig Erwerbstätige führen daher zu einer Entlastung des staatlichen Pensionssystems, damit auch zu einer entsprechenden Verringerung der erforderlichen Bundeszuschüsse; die Versicherten in den Versorgungswerken der Kammern der selbstständig Erwerbstätigen tragen mit ihren Steuerleistungen zur Finanzierung des staatlichen Pensionssystems bei, ohne dass sie daraus Leistungen beziehen. Damit ist die steuerliche Begünstigung der – jedenfalls bei den Rechtsanwälten ohnedies betraglich auf maximal 50% beschränkten – Abfindung durch die Regelung des § 67 Abs 4 EStG auch sachlich begründet und stellt, entgegen den Erläuterungen, auch keine steuerliche Privilegierung dar.

B. Zu den geplanten Änderungen des Gebührengesetzes

Die geplanten Gebührenbefreiungen werden uneingeschränkt begrüßt.

In diesem Zusammenhang erlaubt sich die Rechtsanwaltschaft – zum wiederholten Male – darauf hinzuweisen, dass das Gebührengesetz insgesamt anachronistisch und der Rechtssicherheit abträglich ist, weil es dazu verleitet, die Schriftform für Verträge zu vermeiden oder komplizierte „Umgehungskonstruktionen“ zu wählen. Da, insbesondere unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren ohnedies wiederholt vorgenommenen Einschränkungen des Anwendungsbereiches des

Gebührengesetzes, die verbliebenen Fälle einer Rechtsgeschäfts-Gebührenpflicht nur mehr einen verhältnismäßig geringen Ertrag bringt, dem die durch die Rechtsunsicherheit entstehenden Kosten – insbesondere durch gerichtliche und außergerichtliche Streitigkeiten – gegenüber zu stellen sind, ist daher der gänzliche Entfall des Gebührengesetzes dringend vorzusehen.

C. Zur geplanten Änderung der BAO

1. Definition des Missbrauchs durch § 22 Abs 2 BAO

- 1.1 Hinsichtlich des „*Missbrauchs*“ (§ 22 Abs 2 BAO) besteht eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, sodass insoweit eine gewisse Rechtssicherheit besteht. Wenn auch grundsätzlich der Versuch des Gesetzgebers zu begrüßen ist, durch entsprechende Definitionen Rechtssicherheit zu schaffen, so kann der geplante § 22 Abs 2 BAO diesem Zweck nicht gerecht werden: Denn die vorgeschlagene Regelung besteht nur aus neuen unbestimmten Gesetzesbegriffen („*ungewöhnlich*“, „*unangemessen*“), die keine zusätzliche Klarheit gegenüber der VwGH-Judikatur bringen.
- 1.2. Ergänzt wird diese Unklarheit auch noch dadurch, dass durch das geplante Kriterium des „*dem Ziel oder Zweck des geltenden Steuerrechts*“ Zu widerlaufen Willkür geradezu Tür und Tor geöffnet wird, weil die „*Ziele und Zwecke des Steuerrechts*“ nahezu beliebig ausgelegt und verstanden werden können.
3. Nach der Judikatur des VwGH sind Gestaltungen, die zu einer Steuerersparnis führen, nicht per se unzulässig: das rechtmäßige Ausnützen von nach den Steuergesetzen zulässigen Gestaltungsformen, die zu einer Steuerersparnis führen, ist weder eine Steuerhinterziehung noch rechtswidrig. Werden mit einer rechtlichen Gestaltung verschiedene Zwecke, unter anderem auch die Erlangung eines steuerlichen Vorteils verfolgt, kann darin kein Missbrauch der Gestaltungsformen nach § 22 BAO erblickt werden.

Nach der vorgeschlagenen Formulierung des § 22 Abs 2 BAO würde allerdings ein Missbrauch selbst dann zu bejahen sein, wenn neben dem Zweck der Steuerersparnis auch andere beachtliche, vernünftige, einsichtige oder außersteuerliche Gründe vorliegen: Nach der VwGH-Judikatur liegt allerdings in solchen Fällen gerade kein Missbrauch der Gestaltungsformen vor. Die geplante Neuformulierung würde daher zu einer deutlichen Ausweitung des „*Missbrauchs*“ führen.

2. Auskunftsbescheid („Advanced Ruling“)

Ausdrücklich begrüßt wird hingegen die Ausweitung der Möglichkeit von Auskunftsbescheiden auf das internationale Steuerrecht und das Umsatzsteuerrecht sowie die Verkürzung der Erledigungsfrist.

D. Grunderwerbssteuergesetz

Schließlich wird auch die gesetzliche Klarstellung der bisherigen Praxis begrüßt, dass eine mittelbare Anteilsvereinigung in der Unternehmenskette nicht zu einer Grunderwerbssteuerpflicht führt.

E. Kontenregister- und Konteneinschaugesetz

Die geplante Ergänzung der Zwecke des Kontenregisters (und der Konteneinschau) in § 1 Abs 1 dieses Gesetzes ist einerseits recht vage („öffentliches Interesse“) und damit vor dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit, aber auch dem Schutz der Privatsphäre inakzeptabel: mit einem angeblichen „öffentlichen Interesse“ könnte praktisch für jede Verwaltungsangelegenheit eine Konteneinschau begründet werden. Die geplante Änderung wird daher abgelehnt.

Erste Erfahrungen in der anwaltlichen Praxis haben gezeigt, dass Rechtsanwälten in ihrer persönlichen Betriebsprüfung mit Auskunftsverlangen zu anwaltlichen Treuhandkonten konfrontiert werden, weil – offenbar – die Ausdrucke der Finanzbehörden keine Unterscheidung enthalten, ob es sich bei den Konten um „eigene“ Konten des Rechtsanwalts oder um Treuhandkonten handelt. Dieser Umstand führt einerseits zu hohem Verwaltungsaufwand, weil Konten überprüft werden, die zweifellos nichts mit der persönlichen Steuerpflicht eines Rechtsanwalts zu tun haben, und andererseits zu Konflikten mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht, weil hinsichtlich der Treuhandkonten die berufliche Verschwiegenheit näheren Auskünften an die Abgabenbehörden entgegensteht. Es wird daher angeregt zu überprüfen, ob insoweit legistisch und/oder technisch Verbesserungen durchgeführt werden, die solche Fehlentwicklungen hinkünftig vermeiden.

Wien, am 16. Mai 2018

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. Rupert Wolff
Präsident